

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 2007	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
19. Februar 2007	Bekanntmachung über die Herausgabe des Reichsgesetzblattes auf der Rechtsgrundlage der Genehmigung der Alliierten über das Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reichs	5

Bekanntmachung über die Herausgabe des Reichsgesetzblattes auf der Rechtsgrundlage der Genehmigung der Alliierten über das Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 29. Januar 2007

Auf der Rechtsgrundlage der Genehmigung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs und unter Bezug auf das SMGF-Gesetz Nr. 4 wird hiermit bekannt gemacht:

- 1.) Eine Veröffentlichung unter dem Namen „Reichsgesetzblatt“ erfolgt im Namen der Kommissarischen Reichsregierung, gewollt und genehmigt von den Alliierten Mächten, die, trotz anders lautender und unbewiesener Behauptungen durch die Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland, entsprechend der Erklärung vom 05. Juni 1945, immer noch die oberste Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands bis zum Friedensvertrag ausüben.
- 2.) Das Reichsgesetzblatt gilt für das Staatsgebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.
- 3.) Die Vorlage einer Ausgabe des Reichsgesetzblattes gilt als hinreichender Beweis in jeder Hinsicht für alle Gerichte betreffend den gültigen Erlaß und den Inhalt irgendeines darin veröffentlichten Gesetzes oder einer Proklamation, Verordnung, Bekanntmachung oder sonstigen Bestimmungen.
- 4.) Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß alle Personen im Deutschen Reich Kenntnis von den darin enthaltenen Veröffentlichungen haben.
- 5.) Im Falle eines Unterschiedes mit den Veröffentlichungen anderer mit der Herrschaftsgewalt über Teilgebiete des Deutschen Reiches Beauftragter, gilt das Reichsgesetzblatt.

Groß-Berlin, den 29. Januar 2007

Der Reichskanzler
Dr. h. c. Wolfgang G. G. Ebel

Der Reichswehrminister
Kptn. Lt. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister der Finanzen
Helmuth F. H. Polster

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt